

Satzung zur Krönung der Weinprinzessin der Gemeinde Gleina

Die Gemeinde und die Weinbaugemeinschaft Gleina haben sich zum Ziel gesetzt, den Weinbau in unserer Region durch eine Weinprinzessin zu repräsentieren. Es wird dadurch erwartet, dass der gute Wein unseres Weinanbaugebietes einen noch höheren Bekanntheitsgrad erhält und die Zusammenarbeit mit den anderen Anbaugebieten vertieft wird.

Gemäß §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Gleina in seiner Sitzung am 13.06.2006 nachfolgende Satzung zur Krönung der Weinprinzessin (Beschluss-Nr. 05/06/65):

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Weinprinzessin von Gleina soll Bürgerin der Gemeinde sein oder ihre Erwerbsgrundlage bzw. einen Familienbetrieb in Gleina haben.
- (2) Die Bewerberin muss unverheiratet sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Weinprinzessin der Gemeinde Gleina wird von den örtlichen Weinbaubetrieben gewählt.
Vor der Wahl erfolgt ein Eignungstest.

§ 2 Krönung der Weinprinzessin

- (1) Die Amtszeit der Weinprinzessin beträgt in der Regel zwei Jahre, sie kann aber auch verlängert werden.
- (2) Die Krönung der Weinprinzessin von Gleina erfolgt öffentlich durch den Bürgermeister.
- (3) Die Krönung erfolgt im Rahmen des Park- und Weinfestes.

§ 3 Ausstattung der Weinprinzessin

- (1) Die Weinprinzessin erhält eine Krone, die an die Nachfolgerin weitergegeben wird. Diese Krone darf nur in der Amtszeit zu den festgelegten Terminen getragen werden.
- (2) Die Weinprinzessin haftet für Schäden, die während ihrer Amtszeit vorsätzlich oder fahrlässig an der Krone entstanden sind.

- (3) Zu ihren Auftritten hat die Weinprinzessin ein ihrer Funktion angemessenes Kleid zu tragen.
- (4) Die Weinprinzessin erhält einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro.

§ 4 Auftreten in der Öffentlichkeit

- (1) Die öffentlichen Repräsentationen werden durch die Gemeinde Gleina und den Weinbauverband "Saale/Unstrut" festgelegt.
- (2) Es wird ein gepflegtes Auftreten erwartet, was mit einer guten Allgemeinkenntnis über den Wein und dessen Anbau in der Region verbunden ist. Eine gute Kenntnis über die Gemeinde Gleina wird gleichermaßen erwartet.
- (3) Persönliche Geschenke, die die Weinprinzessin bei öffentlichen Auftritten erhält, sind ihr Eigentum.

§ 5 Zusammenwirken mit der Gebietsweinwerbung

- (1) Die Weinprinzessin steht in der Rangfolge unter der Gebietsweinkönigin des Weinbaugebietes an Saale und Unstrut.
- (2) Die Gleinaer Weinprinzessin pflegt das harmonische Zusammenwirken mit der Gebietsweinkönigin und den Weinprinzessinnen der übrigen Weinbaugemeinden im Saale-Unstrut-Gebiet.

§ 6 Abwahl

- (1) Bei groben Verstößen gegen die sittlichen Normen in der Gesellschaft oder bei Verunglimpfungen des Weinbaues und der Arbeit der Winzer kann die Weinprinzessin abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt mehrheitlich durch die örtlichen Weinbaubetriebe.
- (2) Eine Neuwahl erfolgt in dem Falle nicht, sondern erst bei dem kommenden Park- und Weinfest wie unter §§ 1 und 2.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Krönung der Weinprinzessin der Gemeinde Gleina wird durch den Gemeinderat beschlossen.

- (2) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Kraft.

Gleina, den 14.06.2006



Blankenburg
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zur Krönung der Weinprinzessin der Gemeinde Gleina wurde dem Burgenlandkreis am 09.11.2006 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 11. Dezember 2006



Blankenburg
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung zur Krönung der Weinprinzessin der Gemeinde Gleina wurde im Amtsblatt 12/2006 vom 22.12.2006 im vollen Wortlaut veröffentlicht.



Krämer
Hauptamtsleiter

Tag des Inkrafttretens ist der 23.12.2006